

Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Anlage der technischen und organisatorischen Maßnahmen

gemäß Art. 28 DS-GVO

Ausfüllhinweis: Die grauen Felder bitte ausfüllen

zwischen

Unternehmen	
Straße HausNr.	
PLZ Ort	

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

Dienstleister	sycat IMS GmbH
Straße HausNr.	Hollerithallee 9a
PLZ Ort	30419 Hannover

– nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“ genannt –

§ 1 Auftragsgegenstand, Dauer, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung sowie Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Der Auftraggeber ist der Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

Der Auftragsverarbeiter erfüllt Dienstleistungen für den Auftraggeber. Danach erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Verantwortungsbereich bestimmte Leistungen im Bereich Wartung, Durchführung und Bereitstellung der sycat Tools.

Der Gegenstand der Datenverarbeitung wird durch zwischen den Parteien geschlossenen (Haupt-) Vertrag vom

Datum	
-------	--

festgelegt.

Die Dauer dieses Vertrages richtet sich nach der Dauer des vorgenannten (Haupt-) Vertrages und ist an dessen Bestand gekoppelt, soweit nicht nachvertragliche Pflichten begründet werden.

Im Rahmen des Auftrags werden personenbezogene Daten des Verfügungsbereichs des Auftraggebers an den Auftragsverarbeiter übergeben und durch ihn verarbeitet. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers, die Art und den Umfang des Zugriffs auf Daten des Auftraggebers zu bestimmen.

Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich aus dem vorgenannten (Haupt-) Vertrag. Es werden folgende Dienstleistungen erbracht:

1	Installation
2	Beratung
3	Schulung
4	Wartung
5	

Die Auftragsdatenverarbeitung betrifft folgende Arten von personenbezogenen Daten:

1	Personenstammdaten
2	Kommunikationsdaten (E-Mail, Tel.)
3	Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
4	Kennnummern
5	Kundenhistorie
6	Planungs- und Steuerungsdaten

Es werden Daten von folgenden Kategorien von Personen verarbeitet:

1	Mitarbeiter
2	Dienstleister

§ 2 Weisungsgebundenheit

Der Auftragsverarbeiter ist bei der Auftragserfüllung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers berechtigt. Diese ergeben sich zunächst aus dem (Haupt-) Vertrag. Alle (weiteren) Weisungen bedürfen zumindest der Textform.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Auftraggeber die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 sowie Art. 29, 32 Abs. 4 DS-GVO zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden, oder solche, die einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse; es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 4 Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, und Art. 32 DS-GVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO, herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die in Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Minimum.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 5 Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern (Unterauftragnehmer)

Der Auftragsverarbeiter nimmt Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch.

Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Sie werden hiermit durch den Auftraggeber genehmigt.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig und gelten als genehmigt, soweit der Auftragsverarbeiter dies dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht binnen eines Monats schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt.

Der Auftragsverarbeiter hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen der DS-GVO Artikel 28 Abs. 3 und 4 DS-GVO und den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragsverarbeiters, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

§ 6 Rechte der Betroffenen, Datenschutzfolgeabschätzung

Die Rechte der durch die Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter betroffenen Personen nach Kapitel III der DS-GVO sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, um ihre Rechte geltend zu machen, wird der Auftragsverarbeiter das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrung dieser Rechte, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 7 Unterstützung bei Dokumentations- und Meldepflichten und bei der Datenschutz-Folgeabschätzung

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich (Art. 28 Abs. 3 lit. f, Art. 33 Abs. 2 DS-GVO). Das Gleiche gilt, wenn beim Auftragsverarbeiter beschäftigte Personen gegen diese Vereinbarung verstoßen. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen.

Nach Absprache mit dem Auftraggeber trifft der Auftragsverarbeiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO und ggf. gegenüber den von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen gemäß Art. 34 DS-GVO. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Auftragsverantwortliche dem Auftraggeber schnellstmöglich, damit der Auftraggeber die Meldung binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde geben kann.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DS-GVO wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO und ggf. bei einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DS-GVO unterstützen.

§ 8 Informationspflichten

Auftragsverarbeiter und Auftraggeber werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Störungen, Unregelmäßigkeiten oder der Verdacht auf Datenschutzverletzungen auftreten. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, wenn die Datenschutzbehörden (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) Mängel im Betrieb des Auftragsverarbeiters feststellen, die auch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betreffen. Die Mitteilung muss sämtliche anderen Informationen erhalten, die nötig sind, damit der Auftraggeber die Datenschutzgesetze einhalten kann, einschließlich Informationen über die Art des Verstoßes und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.

Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Der Auftragsverarbeiter darf keine personenbezogenen Daten außerhalb der EU/des EWR ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers übertragen. Für den Fall, dass eine solche Genehmigung erteilt wird, muss der Auftragsverarbeiter sämtliche Anforderungen erfüllen, die laut sämtlichen Datenschutz- oder sonstigen Regierungsbehörden erforderlich sind, damit diese Behörden eine Genehmigung für die Übertragung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU/des EWR erlauben, so auch durch Einhaltung der Standardvertragsklauseln der Kommission wie durch Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 mit späteren Änderungen festgelegt sind, soweit anwendbar.

§ 9 Nachvertragliche Pflichten, Datenlöschung

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragsverarbeiter die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DS-GVO). Ferner verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle ihm aus Anlass und im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung übergebenen Unterlagen zurück zu gewähren bzw. den Nachweis der ordnungsmäßigen Vernichtung zu führen. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsmäßigen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren, sofern die Verpflichtung zur Aufbewahrung nicht durch den Auftraggeber übernommen wird.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei seinen Unterauftragnehmern herbeizuführen.

Der Auftragsverarbeiter hat im Regressfall dem Auftraggeber auch nach Vertragsende etwaig noch vorhandene Dokumentationen zur Führung des Entlastungsbeweises zu überlassen. Eine entsprechende Pflicht zur Datenlöschung trifft den Auftragsverarbeiter, sofern der Auftraggeber den Auftragsverarbeiter entsprechend schriftlich anweist.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

§10 Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Beim Auftragsverarbeiter ist als Beauftragter für den Datenschutz

Herr Jürgen Recha, c/o interev GmbH, Robert-Koch-Straße 26, 30853 Langenhagen
Tel.: (0511) 89 79 84 10, E-Mail: datenschutz@interev.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 11 Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

§ 12 Hinweispflicht, falls nach Ansicht des Auftragsverarbeiters eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt

Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder andere, insbesondere spezialgesetzliche Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 13 Haftung

Der Auftragsverarbeiter kann nicht das Recht auf Ansprüche des Auftraggebers beschränken oder ausschließen und die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung von Schadensersatz, der sich aus einem Verstoß, gegen die in dem vorliegendem Auftragsverarbeitungsvertrag dargelegten Richtlinien, ergibt. Daher stellt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber im vollem Umfang und effektiv von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Verlusten und

Schadensersatzleistungen oder Haftungen frei, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragsverarbeiter oder die Unterauftragnehmer nicht ihre Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Auftragsverarbeitungsvertrag erfüllen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist

Ort/Unternehmen	Hannover
-----------------	----------

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Datenschutzvereinbarung ersetzt eine ggfs. vorhandene Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Regelung undurchführbar wird oder diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Ort:	
Datum:	

Unterschrift
Auftraggeber



Unterschrift
Auftragsverarbeiter
Marco Idel, GF

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

1. Pseudonymisierung

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Identifizierung der betroffenen Personen wesentlich erschwert wird, z.B. durch Trennung von Daten und Identifikationsmerkmalen

Eine Pseudonymisierung erfolgt in Abhängigkeit

- der Daten
 - des Auftrags
 - der Umsetzungsmöglichkeit
- Die Vertragspartner haben bei dem vorliegenden Vertrag eine Pseudonymisierung vereinbart.
- Pseudonymisiert werden folgende Datenfelder:

2. Verschlüsselung

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten in stationären und oder mobilen Speicher- und Verarbeitungsmedien verschlüsselt werden, z.B. Verschlüsselung von USB-Sticks, Festplatten

Eine Verschlüsselung erfolgt in Abhängigkeit

- der Daten
- des Auftrags
- der Umsetzungsmöglichkeit

Die Verschlüsselung erfolgt mit angemessener Verschlüsselungstechnik in Abhängigkeit zu den technischen, organisatorischen und finanziellen Mitteln.

- Eine Verschlüsselung der Datentransfers ist bei dem vorliegenden Vertrag vereinbart.
- Eine Verschlüsselung der Datenhaltung ist bei dem vorliegenden Vertrag vereinbart.

Bitte ankreuzen, falls eine Pseudonymisierung oder Verschlüsselung vereinbart ist

3. Gewährleistung der Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle:

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren, z.B.: Sicherheitszonen, Schließanlagen, Schlüsselverwaltung, zentraler Empfang/Anmeldung

Zutrittskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Zutrittskontrollsystem, Türsicherung, Alarmanlage, Videoüberwachung der Zugänge, Manuelles Schließsystem
--	--

Zugangskontrolle:

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können, z.B. personalisierte Nutzerkennungen, Passworrichtlinien, Umgang mit IT-Ausstattung

Zugangskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Login mit Benutzername + Passwort, Richtlinie „Sicheres Passwort“, Automatische Sperrung, Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User
---	--

Zugriffskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, z.B. Berechtigungskonzepte, Kontrolle, Protokollierungen

Zugriffskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Differenzierte Berechtigungen (Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren), Protokollierung/Kenntnisnahme, Löschung (z.B. Einsatz von Aktenvernichtern), Verschlüsselung von Datenträgern, Einsatz von Anti-Viren-Software
--	---

Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Vertraulichkeit

Maßnahmen, die geeignet sind, die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter zur Beachtung der Vertraulichkeit zu motivieren, z.B. schriftliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Richtlinien

Maßnahmen zur Sensibilisierung beim Auftragsverarbeiter	Datenschutzschulungen, schriftliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Richtlinien
---	--

Trennungskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können, z.B. Einsatz mandantenfähiger Systeme, Instanziierung in Datenbanken, Archivierungskonzept, Richtlinien zu Speicherung auf getrennten Systemen oder Datenträgern

Trennungskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Festlegung von Datenbankrechten, Steuerung über Berechtigungskonzept, Physikalische Trennung (Systeme/Datenbank), Funktionstrennung
---	---

Auftragskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden, z.B. sorgfältige Auswahl von Unter-Auftragsverarbeitern, AV-Vertrag mit denselben Verpflichtungen auch mit Unter-Auftragsverarbeitern, Überprüfung der Unter-Auftragsverarbeiter

Auftragskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Eindeutige Vertragsgestaltung, Formalisierte Auftragserteilung, sorgfältige/strenge Auswahl
--	---

4. Gewährleistung der Integrität

Eingabekontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B. Plausibilitätsprüfungen, Protokollierungen, Formatbeschränkungen u. Ä., Nachvollziehbarkeit der Nutzereingaben durch Zeitstempel, Nutzernamen und andere nicht manipulierbare Werte in Systemen, Applikationen und Datenbanken

Eingabekontrolle beim Auftragsverarbeiter	Protokollierungssysteme, Dokumentenmanagement, Verschlüsselung, Vergabe von Rechten zur Eingabe
---	---

Weitergabekontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist, z.B. Daten-/Verbindungswegverschlüsselung, Authentifizierung, digitale Signatur

Weitergabekontrolle beim Auftragsverarbeiter	Verschlüsselung / Tunnelverbindung (z.B. VPN), Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen, Protokollierung, Transportsicherung
--	--

5. Gewährleistung der Verfügbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle:

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, z.B. Backup-/Recovery-Verfahren, Notfallmanagement, Redundanz, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Verfügbarkeitskontrolle beim Auftragsverarbeiter	Feuer- und Rauchmeldeanlagen, Feuerlöscher Serverraum, Serverraum klimatisiert, Schutzsteckdosenleistungen Serverraum, Unterbrechungsfreie Stromversorgung, Virenschutz/Firewall, Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
--	---

6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Speicher- Zugriffs- und Leistungskapazitäten so ausgelegt sind, dass auch punktuelle hohe Belastungen und die Dauerbelastungen leistbar bleiben, z.B. Kapazitätsmanagement, Patchmanagement

Belastbarkeit beim Auftragsverarbeiter	Schutztechniken gegen DDoS-Angriffe, RAID-Systeme
--	---

7. Verfahren zur raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall

Maßnahmen, die sicherstellen, dass auch nach einem Ausfall die Daten schnell wieder verfügbar gemacht werden können, z.B. Datensicherung in externen Rechenzentren, Cloud Services, regelmäßige Tests der Backups auf Wiederherstellbarkeit, Backup- und Recoverykonzept

Wiederstellungsverfahren beim Auftragsverarbeiter	Backup-Systeme inkl. Wiederstellungsverfahren, Spiegeln von Festplatten, z.B. RAID-Verfahren, IT Notfallplan und Meldewege
---	--

8. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Maßnahmen, die gewährleisten, dass eine systematisch und regelmäßige Überprüfung sowie eine sach- und fachgerechte Bewertung und Behandlung der der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt, z.B. Zertifizierungen, interne oder externe Audits

Kontrolle der Wirksamkeit beim Auftragsverarbeiter	Datenschutzfreundliche Voreinstellungen Art.25 Abs.2 DS-GVO, Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind (Datenschutz-Management)
--	---

Anlage 2: genehmigte Unterauftragnehmer des Auftragsverarbeiters

Nr.	Dienstleister	Beschreibung der Dienstleistung
1	Prowert Consulting GmbH, Hollerithallee 9a, 30419 Hannover	Schulung / Beratung
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		